

Abmeldung zur Hundesteuer

Kassenzeichen: 452 _____ -400

Angaben zum/zur Hundehalter/-in	
Name:	
Anschrift:	
Telefon(*):	E-Mail(*):

Angaben zum Hund	
Rasse:	Geschlecht(*): <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Name des Hundes(*):	Datum der Abschaffung:
Grund der Abschaffung:	
Anzahl der verbleibenden Hunde:	
<input type="checkbox"/> (**) Die Hundesteuermarke Nr. _____ wurde zurückgegeben.	
<input type="checkbox"/> (**) Die Hundesteuermarke wird noch nachgereicht.	
<input type="checkbox"/> (**) Die Hundesteuermarke wurde nicht zurückgegeben.	

Die Steuerpflicht für den Hund endet am(**):

(* freiwillige Angaben, ** wird vom Meldeamt ausgefüllt)

Erklärung zum Datenschutz

Mit der Abgabe des ausgefüllten Antrags erkläre ich mein Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung der von mir angegebenen personenbezogenen Daten (Art. 6 (1) DSGVO).

Die übermittelten Daten werden ausschließlich für Zwecke der Hundesteuerveranlagung genutzt. Die erhobenen Daten werden zur Bearbeitung an die Gemeinschaftskasse der Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt, weitergeleitet.

Meine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der freiwilligen Angaben kann ich jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird (Art. 7 (3) DSGVO).

Datum, Unterschrift Halter/-in

Meldeamt

Auszug aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Otzberg in der derzeit gültigen Fassung

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht Abs. 2

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 9 Absatz 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum und Erhebung der Steuer Abs. 1 und 2

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 9 Meldepflicht Abs. 2 und 3

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Absatz 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken Abs. 4 und 5

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.